

Herrn
Dr. Marco Buschmann
Bundesminister für Justiz
Bundesministerium für Justiz
11015 Berlin

Betr.: Dienstaufsichtsbeschwerde/Fachaufsichtsbeschwerde gegen Herrn
Generalbundesanwalt Jens Rommel

Sehr geehrter Herr Dr. Buschmann,

hiermit möchten wir Dienstaufsichtsbeschwerde über Ihren Mitarbeiter, Herrn Generalbundesanwalt Jens Rommel, einlegen. Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit dem Datum 31.07. 2024 erhielt ich die Antwort der Generalbundesanwaltschaft durch die Bearbeiterin Staatsanwältin Schlepp auf meine eingereichte Strafanzeige vom 10. Mai 2024 mit dem Aktenzeichen 3 ARP 2418/23-4. Es wird mir in diesem Schreiben mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte gem. § 152 Abs. 2 StPO nicht eingeleitet wird. Die Strafanzeige wurde von mir gestellt

gegen

- Ehemalige Bundeskanzlerin ANGELA MERKEL,
- Ehemaligen Bundesminister für Gesundheit JENS SPAHN,
- Ehemaligen Präsidenten des Paul-Ehrlich-Instituts KLAUS CICHUTEK,
- Bundeskanzler OLAF SCHOLZ,
- Bundesminister für Gesundheit KARL LAUTERBACH,
- Virologe und Institutsdirektor an der Charité CHRISTIAN DROSTEN,
- Bundesminister für Verteidigung BORIS PISTORIUS
- Ehemaligen Präsidenten des Robert-Koch-Instituts LOTHAR WIELER und andere

wegen

Verletzung der Garantenstellung gemäß §13 Abs. 1 des Strafgesetzbuches und wegen Verstoßes gegen § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 gem. Völkerstrafgesetzbuch „Völkermord“, § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2, 8 und 9 Völkerstrafgesetzbuch „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, § 8 Abs. 8 a, b und c Völkerstrafgesetzbuch „Kriegsverbrechen gegen Personen“ und Verletzung des Nürnberger Kodex sowie aller in Betracht kommender Delikte, begangen durch Unterlassen und unter Verletzung der gesetzlichen bzw. vertraglichen Garantenstellung der angezeigten Personen (§ 13 StGB).

Hiermit rüge ich die Stellungnahme der Generalbundesanwaltschaft wegen folgender Tatsachen:

1. Ein derart dilatorisches Vorgehen bei den von mir angezeigten, gewichtigen Straftatbeständen mit solch hohem Unrechtsgehalt ist eine rechtsstaatliche Zumutung. Zudem steht ein solches Verhalten diametral zu Ihren angeblichen Bemühungen, „DAS INTERNATIONALE UND DEUTSCHE VÖLKERSTRAFRECHT MIT LEBEN ZU FÜLLEN UND DIE OPFERRECHTE VON BETROFFENEN ZU STÄRKEN“, wie Sie noch im November 2023 verkündeten. Wenn Sie tatsächlich angetreten wären, „DIE REZEPTION UND VERBREITUNG DER VÖLKERSTRAFRECHTSPROZESSE ZU FÖRDERN“, hätten Sie hier Gelegenheit gehabt, dies unter Beweis zu stellen.

Die einführende, plakative Aussage, dass die Straftatbestände (Völkermord/Kriegsverbrechen gem. §§ 6 und 7 VStGB) nicht verwirklicht seien, wurde von der sachbearbeitenden Staatsanwältin weder substantiiert subsumiert noch mit dem inzwischen international bekannten Sachverhalt abgeglichen und blendet zudem vollständig aus, dass bereits das Versuchsstadium gem. § 23 StGB strafbewehrt ist. Bei dem hohen Unrechtsgehalt der angezeigten Straftaten nach dem Völkerstrafrecht braucht der Täter nicht mit unbedingtem Vorsatz zu handeln (wissen und wollen), es genügt, dass er die Tatfolgen zumindest für möglich hielt (Eventualvorsatz). Dies hätte zunächst zumindest eine Prüfung der RKI-Protokolle und danach eine Behandlung der versuchten Straftaten nach sich ziehen müssen. Es ist Aufgabe der Generalbundesanwaltschaft, die Tatbestandsmäßigkeit umfassend zu prüfen und alle be- und entlastende Sachverhalte einzubeziehen. Dies ist nicht geschehen. Eine solch „magere“ juristische Behandlung würde nie in den Hörsälen der juristischen Fakultäten angenommen.

2. Bei **§ 6 VStGB** ist der Begriff der nationalen Gruppe m. E. zutreffend, da er die Gruppe der nicht impfwilligen Angehörigen unserer Nation benennt. Diese Gruppe, die sich den Impf- und sonstigen Maßnahmen mit guten Gründen verweigerte, sollte gezwungen werden, diesen z.T. lebensbedrohlichen Maßnahmen zuzustimmen. Ich habe ausreichende Beweise auch vorgelegt:

a) Vorabkaufvertrag zwischen EU-Pfizer/BioNTech

https://www.rai.it/dl/doc/2021/04/17/1618676600910_APA%20BioNTech%20Pfizer__.pdf

b) Die dänische Studie 30. März 2023 über die verschiedenen und auch tödlichen Chargen

<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/eci.13998>

c) Die ausgewerteten Pfizer Dokumente - <https://www.amazon.com/dp/B0BSK6LV5D>

d) **926** gemeldete Todesfälle nach COVID-19-Impfung allein mit dem Impfstoff Comirnaty von Pfizer seit Beginn der Impfkampagne vom 27.12.2020 bis zum 31.07.2021 an das Paul-Ehrlich-Institut

https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-bis-31-07-21.pdf?__blob=publicationFile

e) Abschlussbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ vom 8. Februar 2023, dass 73 % immer noch psychisch belastet ist.

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Kindergesundheit/Abschlussbericht_IMA_Kindergesundheit.pdf

Inzwischen müssten die folgenden Beweise dem Generalbundesanwalt auch schon bekannt sein:

f) RKI-Protokolle und zahlreiche neue Studien (z. B. aus Schweden, Jordanien usw.)

g) Offizielle Stellungnahmen und Mahnungen der EMA

h) Die Probleme durch DNA-Verunreinigung trotz der Mahnung der EMA

<https://www.documentcloud.org/documents/20516010--ema--assessment--report--12--21--2020>

i) Die ersten Statistiken nach dem Start der Impfkampagne zu Morbidität und Mortalität in mehreren Ländern von Global Research unter dem Titel „Covid 19 Vaccines Lead to New Infections and Mortality: The Evidence is Overwhelming“ veröffentlicht am 27. Mai 2021

<https://www.globalresearch.ca/covid-19-vaccines-lead-to-new-infections-and-mortality-the-evidence/5746393>

j) Die Listen der Nebenwirkungen von 2021/22 durch EMA (393 Seiten), von 2021 durch WHO (124 Seiten) usw.

Alle angezeigten Personen wussten schon von Anfang an, dass so etwas wie „sich und andere schützen“ mit den vorhandenen „Impfstoffen“ nicht möglich ist. Die massiven Kampagnen der Regierungen, sich impfen zu lassen, um die eigenen Eltern, Nachbarn und Schwächsten der Gesellschaft zu schützen, waren autoritär und haben gesunde Menschen in ein medizinisches Experiment hineingejagt, obwohl die EMA in ihrer Zulassung ausdrücklich darauf hingewiesen hat: "Vor der Verabreichung oder Empfehlung einer Impfung sind alle Sicherheitssignale sorgfältig zu prüfen."

https://drive.google.com/file/d/1gDfGrb8wFQWnMSOolgm87sX6Xqy_X4S0/view?pli=1

Die inzwischen nachweislich gefährlichen/letalen Nebenwirkungen, Übersterblichkeiten, Datenmanipulationen (s. RKI-Protokolle), sowie weitere wissenschaftliche Studien und Erkenntnissen etc. hätten in die Bewertung der Generalbundesanwaltschaft erkennbar einfließen müssen. Schließlich wurde der Impfstoff AstraZeneca schon damals und 2024 endgültig vom Markt genommen. Wie kann man nach diesen Tatsachen (s. obigen Hinweis a-j) noch behaupten, dass „keine Anhaltspunkte“ dafür vorlägen, um den Straftatbestand nach § 6 VstGB zu rechtfertigen.

3. Zu § 7 VStGB ist folgende Richtigstellung angebracht: Die Behauptung, dass keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Angezeigten vorsätzlich den Tod bzw. die körperliche und seelische Schädigung der Betroffenen verursachten, ist angesichts der schon 2020 vorliegenden weltweiten wissenschaftlichen Erkenntnissen falsch. Richtig ist, dass schon 2020

die Erkenntnis vorlag, dass es sich bei der Covid-Erkrankung mehr oder weniger um eine Art Grippe handelte, schon im Zulassungsverfahren des „Impfstoffes“ grobe Mängel und Verstöße bekannt waren und ab 2021 auch die Schädlichkeit der genmanipulierenden Injektionen bekannt waren. Allein das Unterschreiben des Kaufvertrages mit Pfizer/BioNTech und den anderen Pharmakonzernen, dem die Regierungen durch die Bestellung mit dem Impfstoff-Bestellformular allen Bedingungen mit ihrer Unterschrift zugestimmt und ihre Bevölkerung für einen medizinischen Versuch freigegeben haben, ist strafrechtlich relevant.

Anhang I: Impfstoff-Bestellformular/ Artikel I. 4 - Seite 48/49 EU-Pfizer Vorabkaufvertrag

„Der teilnehmende Mitgliedstaat erkennt an, dass der Impfstoff und die mit dem Impfstoff zusammenhängenden Materialien sowie ihre Komponenten und Bestandteile aufgrund der Notsituation der COVID-19-Pandemie rasch entwickelt werden und nach der Bereitstellung des Impfstoffs an die teilnehmenden Mitgliedstaaten im Rahmen des APA weiter untersucht werden. Der teilnehmende Mitgliedstaat erkennt ferner an, dass die **langfristigen Wirkungen** und die **Wirksamkeit** des Impfstoffs derzeit **nicht bekannt** sind und dass es **nachteilige Wirkungen** des Impfstoffs **geben kann, die derzeit nicht bekannt** sind. Ferner erkennt der teilnehmende Mitgliedstaat an, dass der Impfstoff, soweit zutreffend, **nicht serienmäßig hergestellt wird.**“

Auch die unterlassenen Datenerhebungen (z. B. keine Kohorten-Studien, keine exakten Datenführung durch PEI oder RKI etc.), sind strafrechtlich relevant. Die Impfpflichten für Militär und Pflegepersonal erst recht. Dies alles tiefgründig zu prüfen, wäre die Aufgabe des Generalbundesanwalts gewesen. Eine Betrachtung eines Unterlassungstatbestandes i.S.v. § 13 StGB hätte mindestens stattfinden müssen, denn die meisten der angezeigten Personen hatten und haben noch gesetzliche oder vertragliche Garantienpflichten.

4. Bei § 8 VStGB räume ich ein, dass kein direkter bewaffneter Konflikt stattfand. Ich habe in meiner Strafanzeige deshalb auf **§ 8 VStGB** hingewiesen, weil die Bevölkerung zu einem medizinischen Experiment mit restriktiven Maßnahmen und harten Verordnungen gezwungen wurde. Dies muss wie ein Krieg gegen die eigene Bevölkerung bewertet werden.

Alle genannten Dokumente kann ich Ihnen original vorlegen. Deshalb bitte ich Sie den geschilderten Sachverhalt dienstaufsichtlich zu bewerten. Da ich davon ausgehe, dass die Bundesrepublik Deutschland ein funktionierender Rechtsstaat ist, fordere ich Sie auf, unverzüglich zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Ermittlungen aufgenommen werden. Ich bitte um Ihre Stellungnahme in angemessener Zeit und behalte mir weitere rechtliche Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen